

Stellungnahme Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) zum ROV Asse II, Antragskonferenz vom 11.07.2022

Seite 1 von 8
24.07.2022

Zur BGE ROV- Unterlage zur Antragskonferenz Stand 30.05.2022:

Lex Asse:

Lex Asse wird in der BGE- Unterlage zur Antragskonferenz Raumordnungsverfahren Stand vom 30.05.2022 mehrfach falsch zitiert (siehe unter 1.1, 1.2, 1.3 und 3.1). Es gibt zurzeit keinen unbedingten gesetzlichen Auftrag zur Rückholung über LEX ASSE. Die Rückholung ist bisher nicht genehmigt, insoweit ist das „Öffentliche Interesse“ für die Rückholung fraglich. Die Rückholung ist keine unbedingte gesetzliche Vorgabe.

Lex Asse: „Die Schachanlage ist unverzüglich stillzulegen. ...

Die Stilllegung **sol**l nach Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgen.“

„Die Rückholung ist abzubrechen, wenn deren Durchführung für die Bevölkerung und die Beschäftigten aus radiologischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Gründen nicht vertretbar ist. ... „

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/atg/_57b.html

(Zu diesem Gesetzeswortlaut gibt es eine Erläuterung / Begründung.)

BGE Antragspakete 1-3 / Teilprojekte

Es gibt keinen Antragsgrund für die Antragspakete (Komplexe) 1 bis 3, da die Rückholung nicht genehmigt und auch nicht als unbedingte gesetzliche Vorgabe beauftragt ist. Das bedeutet die Reihenfolge der geplanten Antragsstellungen ist falsch. Erst muss die Rückholung genehmigt werden.

§8 Strahlenschutzgesetz Vermeidung

Minimierung und Vermeidung wird zwar in der BGE-Unterlage zur Antragskonferenz kurz genannt, doch bisher ist nicht erkennbar, dass die BGE hiernach auch die Rückholung, Zwischenlagerung und Konditionierung ausrichtet. Der Gesetzestext §8 Strahlenschutzgesetz, Vermeidung unnötiger Exposition, wurde in den Antragsunterlagen nicht genannt. **Danach ist jede unnötige Exposition in die Umwelt zu vermeiden**, auch unterhalb der Grenzwerte.

§ 8 Strahlenschutzgesetz Vermeidung unnötiger Exposition (Minimierungsgebot / Verhinderungsgebot):

(1) Wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet:

- jede unnötige Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt zu vermeiden.
- jede Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt

auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/strlshg/_8.html

Der Flächenbedarf für die Erweiterung des Betriebsgeländes ist auf das Minimum in mitten des FFH-Gebietes und Landschaftsschutzgebietes (LSG) zu reduzieren. Alternativen sind aufzuzeigen und für alle Teilanlagen umzusetzen.

Aus den BGE-Planungsunterlagen zur Rückholung geht ein mehrfaches Öffnen der Atommüllgebäude hervor (Grafik 3.1). Dies ist nach der GNS/WTI-Studie nicht erforderlich. Die GNS/WTI-Studie ist zu beachten.

Nach GNS/WTI ist für eine schnelle Rückholung und einfache Qualifizierung des Atommülls aus Asse II erforderlich:

- Verzicht auf umfassende Konditionierungsmaßnahmen, Entfall Kompaktierung / Verpressung (weil nicht machbar, z.B. Beton)
- Verwendung von Overpacks (Umverpackungen), diese werden unter Tage befüllt, Probenahme und radiologische Messungen erfolgen unter Tage, Overpacks werden dicht verschlossen und außen kontaminationsfrei nach über Tage befördert
- Die dichten Overpacks werden über Tage nicht mehr geöffnet, um das Minimierungsgebot einzuhalten.

Erforderlichenfalls kann der Innenraum der Overpacks über Deckelanschlüsse getrocknet oder verfüllt werden.

Quelle: <https://aufpassen.org/GNS-WTI-11>

GNS = Gesellschaft für Nuklear-Service, WTI = Wissenschaftliche Technische Ingenieurberatung

Die BGE hat vor der Bewertung des ROV detailliert darzustellen, wie die Charakterisierung und Konditionierung genau erfolgt. Die Auswirkungen für Mensch und Umwelt sind fachlich korrekt darzustellen insbesondere die radiologischen und chemo-toxischen Belastungen sind im ROV zu beachten. Der §8 Strahlenschutzgesetz Vermeidung unnötiger Expositionen ist umzusetzen.

Hierzu ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich.

Der heutige Stand der BGE-Unterlagen zur Rückholung ist unvollständig und fehlerhaft.

Das ROV (Raumordnungsverfahren) soll anhand des heutigen Standes der BGE / BfS Unterlagen erfolgen, doch die wesentlichen Unterlagen für das Zwischenlager und die Konditionierungsanlage weisen erhebliche Defizite und Fehler auf. **Anhand dieser defizitären und fehlerhaften Unterlagen von BGE und BfS kann keine korrekte Beurteilung im ROV erfolgen.**

Quellen: <https://aufpassen.org/Asse-II-Info22>

<https://aufpassen.org/ROV-BGE-AN>

<https://aufpassen.org/ROV-BGE-Folien>

<https://aufpassen.org/A2K-Kritik-Nr11>

<https://aufpassen.org/Beleuchtung21>

Seit ca. 6 Jahren ist bekannt und schriftlich dokumentiert, dass die beiden Parameterstudien zu Asse II erhebliche Fehler aufweisen und viele radioaktive Belastungen nicht beachtet wurden, gerade diese fehlerhaften Studien werden jedoch zur Begründung des Standortes Zwischenlager an der Asse verwendet.

Quellen: <https://aufpassen.org/Asse-II-Info22>

<https://aufpassen.org/Para1-JW>

<https://aufpassen.org/Para2-JW>

<https://aufpassen.org/Para3-BfS>

<https://aufpassen.org/Para4-A2B>

<https://aufpassen.org/Para5-BfS>

<https://aufpassen.org/Para6-GNS-WTI-S5>

<https://aufpassen.org/Para7-AGO>

<https://aufpassen.org/Para8-BfS-Steag-P1>

<https://aufpassen.org/Para9-BfS-P2>

Die radioaktiven Gesamtbelastungen während der Rückholung sind aufzuzeigen und für die Ortschaften Remlingen, Groß Vahlberg, Klein Vahlberg, Wittmar und Mönchevahlberg zu bewerten.

Hierzu ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich.

Mit der BGE-Unterlage „Rückholplan“ (Stand 19.02.2020) wurde auch der Standortvorschlag für das Zwischenlager mit Abfallbehandlung veröffentlicht mit dem Bericht Standortauswahl Zwischenlager Asse (31.05.2019). Auch diese Unterlagen weisen Fehler und erhebliche Defizite auf. Schon im Juni 2020 hat der Asse II Koordinationskreis (A2K) einige Fehler öffentlich benannt. Die Stellungnahmen der AGO-Wissenschaftler kritisieren ebenso diese Studien. Mit dem „Expertenbericht“ externer Wissenschaftler im Rahmen des sog. „Beleuchtungsauftrages“ (Beleuchtung des Standortauswahlverfahrens für ein Zwischenlager im Rahmen der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II) vom 30.09.2021 wurden viele Kritikpunkte bestätigt, sowie weitere Fehler und Defizite aufgezeigt.

Hierzu ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich.

Quellen: <https://aufpassen.org/Beleuchtung21>

<https://aufpassen.org/Asse-II-Info22>

<https://aufpassen.org/A2K-Kritik-Nr11>

<https://aufpassen.org/Kontra1-ZW21>

<https://aufpassen.org/Kontra2-ZW21>

<https://aufpassen.org/Para7-AGO>

Einige Beispiele aus den AGO Stellungnahmen

AGO Wissenschaftler: Prof. Dr. Rolf Bertram, Dr. Ralf Krupp, Wolfgang Neumann, Jürgen Kreuzsch, Dr. Rainer Gellermann, Dr. Frank Hoffmann, Uwe Brückner, Dr. Markus Stacheder (KIT), Michael Bühler (KIT), Dr. Horst Pitterich (KIT)

- „Es werden offenbar Sinn und Ausgestaltung einer Parameterstudie verkannt.“ (siehe AGO Punkt 5.2)
<https://aufpassen.org/Para7-AGO>
- „In der Asse-nahen Standortvorauswahl des Zwischenlagerstandortes sieht die AGO einen **Bedeutungsverlust des Kriterienkatalogs** von 2014.“ (siehe Beleuchtungsbericht Seite 87). <https://aufpassen.org/Beleuchtung21>

Einige Beispiele für Kritikpunkte aus dem Beleuchtungsbericht von externen Wissenschaftlern:

Wissenschaftler Beleuchtungsbericht: Dr. Peter Hocke-Bergler, Prof. Dr. Sabine Schlacke, Herbert Brühl, Christian Küppers

- „aus Komplexität und **Nichtwissen wird auf Eignung geschlossen**“ (u.a. Seite 58)
- „der Standortvergleich der Asse-nahen Standorte ist **nicht nachvollziehbar**“ (Seite 58, 59, 70, 72, 73, 75, 88, 89)

- Aus Sicherheitsgründen könnte die **Anlagentrennung** erforderlich sein, dies wurde von der BGE nicht untersucht. „Eine gewisse räumliche Distanz des Zwischenlagers von den Anlagen und Einrichtungen der vorgelagerten Prozessbereiche verbessert die Betriebssicherheit des Zwischenlagers“ (Seite 94)
„Durch die Kombination der Anlagenteile und die unmittelbare Nähe der Gesamtanlage zum Rückholbergwerk ergeben sich für den Betrieb des Zwischenlagers Risiken, welche bei einer räumlich abgekoppelten Lage des Zwischenlagers vermieden würden. (Seite 91)
- **Der Transport von Atommüll ist kein Ausschlusskriterium.** „Für die Zulassung eines Asse-fernen Zwischenlagers kann das Strahlenvermeidungs- und minimierungsgebot nicht als Argument oder gar Versagungsgrund in dem Sinne angewendet werden, dass ein Transport radioaktiver Abfälle zu einer Strahlenexposition führe und durch ein Asse-nahes Zwischenlager vermieden oder minimiert werden könne.“ (Seite 79)
- **Vorentscheidung – Standortbestimmung :**
„Die planerische Eingrenzung, lediglich Asse-nahe Standorte in die Auswahl einzubeziehen, erfolgte ohne explizite Anwendung der Kriterien und Bewertungsgrößen des Kriterienberichts von 2014, sondern als Vorabentscheidung, obwohl entsprechende Kriterien für den Vergleich Asse-naher und Asse-ferner Standorte zur Verfügung gestanden hätten. (Seite 55)
- „Die für die Standortauswahl angewandten Kriterien sind auf den Suchradius abzustimmen. Die den Kriterien zugeordneten Bewertungsgrößen müssen eine auf den Suchradius bezogene räumliche Differenzierung auflösen können.“ (Seite 63)
- „Dabei wurden teilweise Abwägungskriterien verwendet, welche im Kriterienbericht offensichtlich für eine **Makrostandortwahl** konzipiert worden waren,“ (Seite 72, 73)
- „Es finden sich beispielsweise keine Kriterien zur Frage der **Werteminderung**, zu Beschäftigungseffekten, zu Fragen der künftigen **Siedlungsentwicklung**.“ (Seite 72)
- Aufgrund der Kriterien (Kriterienkatalog) war davon auszugehen, dass auch **asse-ferne Standorte** für die Zwischenlagerauswahl mit verglichen werden. Ansonsten passen die ausgewählten Kriterien nicht zum Suchradius. Siehe hierzu das Zwischenfazit (Seite 85):
„Aus Sicht des Expertenteams wurde der Kriterienkatalog für die Auswahl eines Zwischenlagerstandortes so ausgelegt, **dass er die Standortsuche in einem grösseren Umkreis ermöglichen sollte. Zudem waren die Aussagen des Kriterienberichts und die Verlautbarungen des BfS im Zuge dessen Veröffentlichung geeignet, die Erwartung zu wecken, dass nicht nur nach Asse-nahen Standortmöglichkeiten für das Zwischenlager gesucht werden soll. Der Kriterienbericht wurde in der Region offenbar als Zusicherung verstanden, den Zwischenlagerstandort für die rückgeholten Abfälle kriterienbasiert finden zu wollen.**“ (Seite 85)
- „Die Kriterien zur Standortauswahl stammen aus dem Kriterienbericht von 2014. Sie wurden im Bericht zur Standortauswahl nur auf Asse-nahe Standorte angewandt. Dafür sind sie teilweise aber nicht geeignet (siehe Kapitel 9.3).“ (Seite 86)
- „Die im Auswahlverfahren für einen Mikrostandort verwendeten Kriterien waren nicht auf die Suche eines Mikrostandortes abgestimmt.“ (Seite 88)

Und Nennung einiger der fehlenden Kriterien:

- „An dem durch die BGE vorgenommenen Vergleich von fünf Asse-nahen Standortoptionen fällt zudem auf, dass die kriterienbezogene räumliche Variabilität der beigezogenen Messgrößen zum Teil nicht berücksichtigt wurde (**Bergsenkungen**, siehe die Ausführungen in Kapitel 8.3.1).“ (Seite 90)
- „Diesbezüglich stellen wir fest, dass bei der Entscheidungsfindung kaum Kriterien der **gesellschaftlichen** und wirtschaftlichen **Nachhaltigkeitsdimensionen** beigezogen wurden (Seite 90) (siehe auch Kapiteln 9.1.5 u. 9.3).“
- „Aus Sicht des Expertenteams könnten daher folgende weitere Kriterien bei der Wahl eines Makrostandortes von Asse-nahen als auch von nicht unmittelbar an der Schachanlage Asse II gelegenen Standorten berücksichtigt werden:
 - Auswirkung von Ereignissen im Rückholbergwerk auf die Betriebssicherheit des Zwischenlagers
 - Auswirkungen von Ereignissen in der Abfallbehandlungsanlage auf die Betriebssicherheit des Zwischenlagers“
 (Seite 90)

Antrag an das ArL-BS zum ROV-Asse II:

Vor der Bewertung im Rahmen des ROV sind vom Asse II Betreiber die BGE / BfS - Unterlagen (Parameterstudie 1 + 2, Rückholungsplan, Auswahl Zwischenlager / Vergleich von (Asse-nahen Standorten) zu korrigieren und der Vergleich von Asse-nahen mit Asse-fernen Standorten mit größeren Abständen zur Wohnbebauung ist durchzuführen, um Alternativen aufzuzeigen. Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.

Alternative Lösungen:

Alternative Lösungen um die Umwelt und Bevölkerung in der Asse nicht noch mehr zu belasten hat der Asse II Betreiber bisher nicht aufgezeigt. Eine Prüfung von Alternativen zum Standort Zwischenlager und Konditionierung ist für Standorte, die in mitten eines FFH-Gebietes liegen, nach EU-Recht und für das Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Der noch zu erstellende Zwischenlagervergleich inkl. Konditionierung / Alternativenprüfung mit Standorten die größere Abstände zur Wohnbebauung haben, mindestens 4km ist erforderlich und vor der Bewertung des ROV vom Asse II Betreiber vorzulegen. **Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.**

Durch die umfangreichen geplanten Atomanlagen in mitten des FFH-Gebietes und Landschaftsschutzgebietes werden diese erheblich beschnitten und massiv geschädigt.

Quellen: <https://aufpassen.org/Grafik-FFH-LSG22>

<https://aufpassen.org/Asse-Bilder22>

Dies gilt auch bei **Störfällen im Zwischenlager und Konditionierung**, hierdurch wären ggf. die erzeugten Nahrungsmittel der Umgebung unbrauchbar und nicht mehr absetzbar.

Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.

BGE-Unterlage unter 1.1 – Nennung der radioaktiven Abfälle und Laugenzuflüsse:

Die Atommüllgebäude wurden nicht korrekt benannt. Es fehlen die ca. 14.700 VBA-Behälter, die ebenfalls mittelradioaktive Abfälle sind, insofern stimmt auch die Anzahl der schwachradioaktiven Abfälle nicht.

Es fehlt die Nennung der Kernbrennstoffe (Kugeln aus dem Kugelreaktor Jülich). Die Behälteranzahlen und Mengenangaben in m³ haben keine Aussagekraft bezüglich der radiologischen und chemo-toxischen Inhaltstoffe.

Aussagen zu den Inhaltsstoffen fehlen in der BGE-Unterlage komplett. Die ist zu korrigieren. Es handelt sich bei Asse II um erhebliche radioaktive und chemo-toxische Stoffe, u.a. ca. 102 t Uran, ca. 87 t Thorium, ca. 28 kg Plutonium, Pflanzenschutzmittel und ca. 500 kg Arsen (siehe Betreiberangaben und Bericht zum Asse II Untersuchungsausschuss des Landtages Niedersachsen). Zusätzlich wurden auch organische Stoffe entsorgt, u. a. Versuchstiere (strahlenbehandelte Affen).

Der meiste Atommüll ca. 72 % stammt aus Atomkraftwerken, ca. 26 % aus der Kernkraft-Forschung / Versuchsreaktoren und ca. 2% von sonstigen Ablieferern (u. a. auch Krankenhausabfall).

Quelle: <https://aufpassen.org/Asse-II-Info22>

Seit 1988 fließt Lösung aus dem Deckgebirge in das Grubengebäude. Es fehlt der Hinweis, dass es auch schon vor der Einlagerung des Atommülls Laugenzuflüsse gab.

BGE-Unterlage unter 1.1 Rückholung über Schacht Asse 2 oder neuen Schacht Asse 5:

BGE: „Die heutigen Randbedingungen der Schachanlage Asse II lassen keine Rückholung der Abfälle über die bestehende Infrastruktur der Schachanlage mit den Schächten Asse 2 und 4 zu.“

Dies ist nur die halbe Wahrheit, da der Antragsgrund erst mit der Genehmigung der Rückholung des gesamten Atommülls vorliegt. Sollte die Rückholung des Atommülls aus der 750 m Sohle nicht genehmigt werden, dann kann nach TÜV-Bericht die **Rückholung** des Atommülls aus der 511m und 725m Sohle **über den Schacht Asse 2** erfolgen. Die Erweiterung des Betriebsgelände wird folglich erst nach der Genehmigung der Rückholung des gesamten Atommülls notwendig / erforderlich. **Erst ist die Genehmigung der Rückholung des kompletten radioaktiven und chemo-toxischen Inventars der Schachanlage Asse II zu erlangen, bevor in mitten eines FFH-Gebietes und Landschaftsschutzgebietes irreparable und vermeidbare Eingriffe vorgenommen werden.**

Quellen: <https://aufpassen.org/Rueckh-Asse2>

<https://aufpassen.org/Kontra2-ZW21>

<https://aufpassen.org/AGO-Rueckh-750m21>

Falsche Reihenfolge der BGE Antragspakete:

Wir halten die Rückholung für erforderlich, aber im Atomgesetz wurde nur eine Soll-Regelung festgeschrieben. Nach den BGE-Planungen soll die Rückholung erst im Antragspaket 4 beantragt werden. Vorher will die BGE aber schon erhebliche Eingriffe im FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet vornehmen, ohne zu wissen, ob die Rückholung überhaupt genehmigt wird und durchgeführt werden kann.

Größenvergleich

Das vorhandene Betriebsgelände von Asse II hat bisher einen Flächenverbrauch von ca. **6,4 ha**.

Die neu geplante Betriebserweiterung beträgt **ca. 16 ha**, sodass damit eine Gesamtanlage von **ca. 22,4 ha** entstehen würde. Dies bedeutet eine **erhebliche Flächenversiegelung** und erhebliche Zunahme **an Licht- und Lärmelästigung**.

Zu allen Teilanlagen sind Alternativen umzusetzen und außerhalb der Asse einzuplanen, um die Belastungen im FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet so gering wie möglich zu halten.

Eine Reihe von vertiefenden Untersuchungen sind hierzu erforderlich.

4.1 + 4.2 Abgrenzung:

Die Untersuchungsradien sind zu eng und es müssen alle Wirkfaktoren betrachtet werden.

4.2.1 Raumstruktur

Klein Vahlberg fehlt in der Aufzählung.

4.2.2) Siedlungsentwicklung

Es ist eine vertiefende Betrachtung für die Siedlungsentwicklung zur **zukunftsgerichteten Weiterentwicklung** der Gemeinden erforderlich. Insbesondere für das Grundzentrum Remlingen mit der Beachtung der Schule, mehrerer Sportplätze, eines Kindergartens, eines Freibades, der Grundstückspreise. Auch das Naherholungsgebiet Asse, das FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet sind zu beachten. **Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.**

Quellen: <https://aufpassen.org/Grafik-FFH-LSG22>

<https://aufpassen.org/Asse-Bilder22>

4.2.3 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft im Umkreis der Asse ist eine der Kornkammern in Niedersachsen. In der Samtgemeinde Elm / Asse ist eine Beregnung der guten Ackerböden nicht erforderlich, die Ackerböden können Feuchtigkeit gut speichern. **Versiegelungen guter Ackerböden sind zu vermeiden**. Die landwirtschaftliche Produktion ist zu beachten. **Die Untersuchungsradien sind zu klein. Vergleiche von entfernter liegenden möglichen Standorten für Zwischenlager und Konditionierung müssen mit beachtet werden.**

Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.

Quelle: <https://aufpassen.org/Asse-Bilder22>

Landwirtschaft, Klimaschutz, Nachhaltigkeit

Der Klimawandel und deren Folgen sind auch in diesem ROV zu beachten.

Eine vertiefende Untersuchung ist hierzu erforderlich, u.a. sind hierbei folgende Fragen zu beantworten:

- Wie viele ha Ackerböden werden in Niedersachsen beregnet, um die landwirtschaftliche Produktion ertragreich zu gestalten?
- Welche Wasserkontingente stehen zukünftig für Beregnungen noch zur Verfügung?
- Wie kann und sollte der Blickwinkel / Untersuchungsradius und alternative Lösungen zum Schutz von Umwelt und Mensch im ROV durch den Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesamtsituation in Deutschland, Flächenversiegelung, Klimaerwärmung beachtet werden?
- Welche Maßnahmen sind an welchem Standort sinnvoll oder unsinnig?
- Welche Ackerflächen sollten für die Nahrungsmittelproduktion nicht versiegelt oder gefährdet werden?

Flächenvergleiche der beregneten Äcker und der Äcker ohne Beregnung sind überregional mindestens für das Land Niedersachsen im ROV mit einzubeziehen – darüber hinaus wäre besser.

4.2.3 + 4.2.4 Landwirtschaft und Wald- und Forstwirtschaft

Ein Nutzungsentzug im Bereich der Landwirtschaft und Wald- und Forstwirtschaft ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu reduzieren, insbesondere wegen der Folgen für die Welternährung, den Klimawandel, die Luftqualität, den Schutz von Umwelt und Mensch, versiegelte Flächen,

4.2.5 Wasserwirtschaft / Grundwasserauswirkungen

Zusätzliche versiegelte Flächen erhöhen ggf. die **Überschwemmungen** von einzelnen Ortschaften.

Hierzu ist eine erweiterte Untersuchung erforderlich.

4.2.7 Belange von Wohnen

Die **Weiterentwicklungsmöglichkeiten** der umliegenden Kommunen vom Schacht Asse II sind zu beachten, insbesondere des Grundzentrums Remlingen.

4.2.11 Verkehr

Der Asse II Betreiber hat vor Beurteilung des ROV die konkreteren Planungen zur K513 - Straße von Remlingen bis Groß Vahlberg zu benennen, um dies im ROV bearbeiten zu können.

Klein Vahlberg ist mit zu beachten.

Der geplante Radweg von Remlingen bis zum Schacht Asse II reicht nicht aus.

Die Strecke von Groß Vahlberg bis zum Schacht Asse II ist für Fahrradfahrer sehr gefährlich, gerade im Berufsverkehr (mehrere Schichten pro Tag) zur Schachanlage Asse II.

Die BGE hat zum ROV genau zu benennen, **welche Transporte** mit welchen Materialien und Massen **per Bahn** transportiert werden sollen und welche über die Straße **per LKW** erfolgen sollen.

Eine vertiefende Untersuchung aller Punkte, die den Verkehr betreffen ist erforderlich.

4.2.12 Schachanlage Asse II

Den Begriff „Endlager Asse II“ und „Forschungsbergwerk“ gibt es nicht mehr.

Bitte die aktuelle Bezeichnung „Schachanlage Asse II“ verwenden und die Unterlage korrigieren.

4.2.12 Sonstige

Der Asse II Betreiber hat für die Sicherheit der Mitarbeiter und der Bevölkerung und für die Betriebssicherheit eine **Anlagentrennung** ernsthaft im ROV auch zur Beschleunigung der Rückholung zu prüfen.

Anlagentrennung bedeutet, dass nur die unbedingt notwendigen Anlagen in der Asse (Transportbereitstellungslager) errichtet werden und davon getrennt alle anderen Anlagenteile, wie Zwischenlager, Konditionierungsanlage, andere Gebäude und Materiallager.

Diese Anlagentrennung muss ernsthaft in Betracht gezogen werden. Durch eine Anlagentrennung würde, die **Sicherheit der Mitarbeiter und Bevölkerung besonders im Störfall** erhöht und **die Rückholung** könnte durch eine Anlagentrennung, wegen der geringeren radioaktiven Gesamtbelastung an der Asse, **beschleunigt werden**. (siehe auch Beleuchtungsbericht).

Quellen: <https://aufpassen.org/Beleuchtung21>

<https://aufpassen.org/A2K-Kritik-Nr11>

<https://aufpassen.org/Asse-II-Info22>

4.3 Mülldeponie

Die ehemalige Mülldeponie zwischen der bisherigen Schachanlage Asse II und dem Gelände „Kuhlager“ ist zu beachten. **Eine vertiefende Untersuchung des Untergrundes ist erforderlich**, um Schadstoffe vor einer Betriebserweiterung zu entsorgen.

4.3.1 Schutzgut Mensch

Auch Klein Vahlberg ist zu beachten.

Mögliche Störfälle im Zwischenlager und Konditionierung, Rückholung sind im ROV zu beachten, inklusive der Langzeitauswirkungen. Die BGE hat vor der Bewertung der ROV die fehlerhafte Störfallanalyse zu korrigieren.

Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.

Quellen: <https://aufpassen.org/Asse-II-Info22>

<https://aufpassen.org/Beleuchtung21>

4.3.6 Schutzgut Luft

Die jährlichen Parlamentsberichte, mit den Ausführungen zu Asse II, besonders die Abluftwerte in Becquerel (Bq) sind zu beachten. Quelle: <https://aufpassen.org/Asse-II-Info22>

4.3.10. Schutzgüter und Fachgutachten

Für sämtliche Schutzgüter halten wir weitere Fachgutachten in der entsprechenden Tiefe und vertiefende Untersuchungen für erforderlich.

Im laufenden ROV können laut Antragskonferenz weitere Untersuchungen eingefordert werden.

4.4 – 4.5 Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen ist zu klein.

Die Kartierung der Tiere und Pflanzen ist unvollständig.

Z.B. gibt es in der Asse ca. 10 – 11 verschiedene Fledermausarten

Diese sind Nachtjäger und werden durch **Lichtbelästigungen** stark gestört.

4.5) Größenvergleich

vorhandene Betriebsgelände von Asse II = 6,4 ha

neu geplante Betriebserweiterung = 16,0 ha

geplante Gesamtanlage = 22,4 ha

Alle Baumaßnahmen, Gebäude, Materiallagerungen sind so weit wie möglich außerhalb des FFH-Gebietes und Landschaftsschutzgebietes (LSG) anzulegen. Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.

4.7 Sonstige Hinweise

Sollte das Vorgehen des Asse II Betreibers (BGE) zu Klagen führen, dann hat die BGE die Verzögerung der Rückholung und mögliche Auswirkungen zu verantworten.

Die erheblichen Belastungen durch das Zwischenlager und die Konditionierung in mitten des FFH-Gebietes und Landschaftsschutzgebietes beim Standort in der Asse sind nicht damit zu rechtfertigen, dass der Betreiber gar nicht nach Alternativen sucht. Nur mit Alternativen, ist ein Vergleich möglich.

Alternativen sind zu allen möglichen Teilvorhaben vom Betreiber vor der Bewertung des ROV aufzuzeigen und fachlich korrekt zu bewerten.

4.7 Weitere Quellenangaben

Aus unserer Sicht fehlen noch weitere Quellenangaben als Datengrundlagen für ergänzende Ermittlungen.

Z.B.: Die Jahresberichte / Parlamentsberichte, die im Bundestag veröffentlicht werden, zeigen erhebliche radioaktive Belastungen (in Bq = Becquerel) bei Asse II. Radioaktives Tritium und C14 können nicht abgeschirmt werden.

Siehe die Quellenangaben zu den Parlamentsberichten in der

- Asse II Info-Mappe: <https://aufpassen.org/Asse-II-Info22> und u.a. sind folgende Quellen zum ROV zu ergänzen:
- Standortunabhängiges Konzept für die Nachqualifizierung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus der Schachanlage Asse II <https://aufpassen.org/GNS-WTI-11>
- Asse II Info-Mappe: <https://aufpassen.org/Asse-II-Info22>
- Argumente gegen die Standortentscheidung für ein Zwischenlager und die Konditionierung von Atommüll an der Asse <https://aufpassen.org/Kontra1-ZW21>
- Hinweise und Fakten zum Beleuchtungsauftrag des BGE-Rückholungsplanes (19.02.2020) und der BGE Standortauswahl Zwischenlager (31.05.2019) <https://aufpassen.org/Kontra2-ZW21>
- Bericht der Externen Wissenschaftler: Beleuchtung des Standortauswahlverfahrens für ein Zwischenlager im Rahmen der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II <https://aufpassen.org/Beleuchtung21>
- Kritik des A2K am BGE Rückholungsplan: <https://aufpassen.org/A2K-Kritik-Nr11>
- Karte FFH, LSG, NSG: <https://aufpassen.org/Grafik-FFH-LSG22>
- Asse Bilder: <https://aufpassen.org/Asse-Bilder22>
- Rückholung über Schacht Asse 2: <https://aufpassen.org/Rueckh-Asse2>

- AGO Stellungnahme (16.07.2021) zum BGE- Bericht: Konzeptplanung für die Rückholung der radioaktiven Abfälle 750m Sohle, AP 10/11A: <https://aufpassen.org/AGO-Rueckh-750m21>
- Lex Asse §57b: https://www.gesetze-im-internet.de/atg/_57b.html
- Strahlenschutzgesetz §8: [https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_8.html](https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/8.html)
- und weitere Unterlagen zu den fehlerhaften Parameterstudien:
 - <https://aufpassen.org/Para1-JW>
 - <https://aufpassen.org/Para2-JW>
 - <https://aufpassen.org/Para3-BfS>
 - <https://aufpassen.org/Para4-A2B>
 - <https://aufpassen.org/Para5-BfS>
 - <https://aufpassen.org/Para6-GNS-WTI-S5>
 - <https://aufpassen.org/Para7-AGO>
 - <https://aufpassen.org/Para8-BfS-Steag-P1>
 - <https://aufpassen.org/Para9-BfS-P2>

6. Vorschlag Untersuchungsumfang raumordnerische Prüfung nach FFH-RL

6.2 Inhaltlicher Untersuchungsrahmen

6.2.1 Prüfgegenstand

Prüfgegenstand ist das FFH-Gebiet Nr. 152 „Asse“ (DE3829-301). Der Untersuchungsrahmen der Erhaltungszustände und der Sicherung der Kohärenz bezüglich aller Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II und IV FFH-RL sowie sämtlicher Arten der Vogelschutzrichtlinie ist das gesamte Schutzgebiet im Rahmen der biogeographischen Region.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets bezüglich der Ausschlusswirkungen des Vorhabens, wie vom Antragsteller vorgeschlagen, ist unzureichend und auf der gegebenen unzureichenden Datengrundlage als eine willkürliche Annahme zu bewerten.

6.2.2 Datengrundlagen und Erfordernisse für ergänzende Ermittlungen

Als Datengrundlage für die Erarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden Unterlagen herangezogen, die weder präzise die maßgeblichen Ausgangszustände des FFH-Gebietes beschreiben, teilweise im Entwurfsstadium vorliegen und erhebliche Datenerfassungslücken erkennen lassen. Sie sind ungeeignet, das Maß von Ergänzungen und notwendigen zusätzlichen Erfassungen nach erforderlichem bestem Stand der Wissenschaft so zu ermitteln, dass jeder vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann.

Der Antragsteller hat demzufolge die Anforderungen der Prüftiefe an der gegenwärtigen laufenden Rechtsprechung des EuGH und deutscher Verwaltungsgerichte im Sinne des *Effet utile* auszurichten.

7 Vorschlag Untersuchungsumfang artenschutzrechtlicher Belange (spez. artenschutzrechtliche (Vor-)Prüfung)

7.1 Ziel und Inhalt der artenschutzrechtlichen (Vor-)Prüfung

7.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

7.3 Inhaltlicher Untersuchungsrahmen

Bezüglich der erforderlichen Basisinformationen gilt gleiches wie unter 6. Die Datenbasis der Artenerfassungen ist ungenügend, extrem lückenhaft und überdies veraltet.

Wie unter 6.2.1 angeführt, muss sich die Prüfung angesichts der potenziellen dauerhaften Auswirkungen des Gesamtvorhabens einschließlich seiner Infrastruktur und Emissionen (vor allem Licht, Geräusche etc.) auf den Erhaltungszustand von Populationen auf der Ebene des speziellen Schutzgebietes und im Kontext der biogeographischen Region beziehen.

Die erforderliche Prüfliste kann nicht deswegen herabgesetzt werden, weil bestehendes europäisches und deutsches Recht bisher mangelhaft umgesetzt worden sind.

Siehe auch die Klage, eingereicht am 18. Februar 2022

– Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland - (Rechtssache C-116/22)

https://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?docid=257148&doclang=EN